



DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG

Berlin

ISIN DE000A13SUL5
WKN A13SUL

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

unsere ordentliche Hauptversammlung, zu der wir Sie herzlich einladen, findet statt am

Freitag, den 18. Juli 2025
um 11.00 Uhr
im Hotel am Borsigturm, Am Borsigturm 1, 13507 Berlin.

I. Tagesordnung und Beschlussvorlage

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024, des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Entsprechend §§ 172, 173 AktG ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt, der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Für die DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG besteht keine gesetzliche Konzernrechnungslegungspflicht, da sie aufgrund der Regelung des § 293 HGB hiervon befreit ist. Der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht wurden auf freiwilliger Basis erstellt, geprüft, vom Aufsichtsrat gebilligt und der Hauptversammlung vorgelegt.

2. Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 10.037.738 Euro wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|----------------|
| a) Ausschüttung einer Dividende von 0,60 Euro auf jede für das Geschäftsjahr 2024 mit Gewinnbeteiligungsrecht ausgestattete Stückaktie mit einem rechnerischen Wert von 1,00 Euro auf das Grundkapital von 4.800.000,00 Euro | 2.880.000 Euro |
| b) Einstellung in die Gewinnrücklage | 0 Euro |
| c) Vortrag auf neue Rechnung | 7.157.738 Euro |

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Die DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG ist gesetzlich weder verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, noch diesen prüfen zu lassen. Der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht werden auf freiwilliger Basis erstellt und geprüft.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Kowert, Schwanke & von Schwerin Wirtschaftsprüfer Steuerberater GbR, Berlin, die seit dem Jahr 2016 als Konzernabschlussprüfer für die DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG tätig ist, zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 95 AktG sowie § 5 Abs. 1 der Satzung der DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG nur aus Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Henrik von Lukowicz, Hans Ulrich Rücker und Christine Hager endet turnusgemäß mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 beschließt. Es sind daher Neuwahlen erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG währt die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für die genannte Amtsdauer in den Aufsichtsrat zu wählen:

- Frau Sabine Georgi,
Executive Director Germany, Austria, Switzerland beim Urban Land Institute, wohnhaft in Berlin,
- Herrn Henrik von Lukowicz,
Senior Investor Relations Officer bei der Aperam S.A., wohnhaft in Luxemburg,
- Herr Reiner Sachs,
Aufsichtsratsmitglied bei der Shareholder Value Management AG, wohnhaft in Erbach im Odenwald.

Die vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrats haben aktuell die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Frau Sabine Georgi:

- Instone Real Estate Group SE, Essen (Mitglied des Aufsichtsrats)

Herr Henrik von Lukowicz:

- Feros Beteiligungen AG, Salzkotten (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- AG ehem. Bürstenfabrik Emil Kränzlein, Actiengesellschaft von 1896 i.A., Aalen (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Herr Reiner Sachs:

- Shareholder Value Management AG, Frankfurt am Main (Mitglied des Aufsichtsrats)
- The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Share Value Stiftung, Frankfurt am Main (stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats)

Kurzlebensläufe aller drei Kandidaten sind auf der Internetseite der DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG unter <https://www.defama.de/investoren/hauptversammlung> zugänglich.

7. Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020/I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Änderung von § 3a der Satzung (Genehmigtes Kapital)

Das derzeit in der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital 2020/I (§ 3a der Satzung) läuft zum 29. Oktober 2025 aus. Um die Gesellschaft auch zukünftig in die Lage zu versetzen, flexibel und kurzfristig auf Marktsituationen reagieren zu können, soll das Genehmigte Kapital 2020/I aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital in der bislang bestehenden Höhe geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die in § 3a der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Oktober 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 1.830.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I), wird, soweit davon bis dahin kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirksamwerden der nachstehend unter b) und c) erteilten neuen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird bis zum 17. Juli 2030 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu 1.830.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital anzupassen.
- c) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Gesamtheiten von Wirtschaftsgütern, die einen Betrieb oder Betriebsteil bilden, oder zum Erwerb von einzelnen Wirtschaftsgütern, insbesondere Forderungen gegenüber der Gesellschaft erfolgt;
 - sofern die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden: wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits gehandelten Aktien während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zehn vom Hundert des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister nicht übersteigt; und/oder
 - wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.
- d) § 3a der Satzung der DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a Genehmigtes Kapital

- (1) *Der Vorstand ist bis zum 17. Juli 2030 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu 1.830.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital anzupassen.*
- (2) *Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:*
 - *zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;*
 - *wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Gesamtheiten von Wirtschaftsgütern, die einen Betrieb oder*

Betriebsteil bilden, oder zum Erwerb von einzelnen Wirtschaftsgütern, insbesondere Forderungen gegenüber der Gesellschaft erfolgt;

- *sofern die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden: wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits gehandelten Aktien während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zehn vom Hundert des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister nicht übersteigt; und/oder*
 - *wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.*
- (3) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital anzupassen.“*

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Teil II. dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht.

II. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, das bestehende Genehmigte Kapital 2020/I aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital 2025/I in der bislang bestehenden Höhe zu schaffen. Das bestehende Genehmigte Kapital 2020/I wird am 29. Oktober 2025 auslaufen.

Mit der erbetenen Ermächtigung wird dem Vorstand für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmensfinanzierung eingeräumt. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2025/I soll es der Gesellschaft ermöglichen, bei Bedarf kurzfristig das für die weitere Entwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und etwaige günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes ohne Verzögerungen zu nutzen. Der Vorstand soll auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich am Markt bietende Akquisitionschancen zu ergreifen, bei denen neue Aktien im Wege der Sachkapitalerhöhung ausgegeben und als Akquisitionswährung eingesetzt werden sollen. Der Vorstand sieht sich daher in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft stets – und unabhängig von Ausnutzungsplänen – über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt.

Bei der Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2025/I soll den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt werden. Dabei soll der Vorstand in Fällen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen, die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies kann insbesondere in folgenden Fällen der Fall sein:

- Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert die technische Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge ist der mögliche Verwässerungseffekt gering.
- Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder der Umwandlung von Geldforderungen gegen die Gesellschaft in Kapital gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die Möglichkeit, Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das Genehmigte Kapital 2025/I kann die Gesellschaft

bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit der damit verbundenen Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

- Schließlich soll gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auch zulässig sein, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Verwaltung soll hierdurch in die Lage versetzt werden, bei Bedarf kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen und auf diese Weise eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts führt aufgrund der deutlich schnelleren Handlungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Das ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts – sofern keine Ausnahmeregelung genutzt werden kann – ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu billigender Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht werden muss. Zum anderen besteht bei Einräumung eines Bezugsrechts eine Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Gesellschaft wäre folglich daran gehindert, kurzfristig auf günstige oder ungünstige Marktverhältnisse reagieren zu können. Vielmehr wäre sie rückläufigen Aktienkursen während der Vorbereitungszeit für die Erstellung und Billigung des Prospekts sowie während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können. § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG gestattet zwar eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen und somit zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über den Umfang seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten beeinträchtigt oder mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Zusätzlich können mit einer derartigen Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts auch neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Durch die Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals wird der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt überschaubar gehalten. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Kapitalerhöhung haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse und somit unter marktgerechten Konditionen ihre Beteiligungsquote zu halten. In jedem Fall werden die Vermögensinteressen der Aktionäre dadurch gewahrt, dass die Aktien unter dieser Ermächtigung nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenpreis der bereits notierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird außerdem den Gegenwert für die Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festlegen.

Die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2025/I wird die Verwaltung in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens, des Unternehmensteils, der zu erwerbenden Beteiligung oder des sonstigen Vermögensgegenstandes gegen die Gesellschaft, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden.

Das Genehmigte Kapital 2025/I entspricht ca. 38% des Grundkapitals der Gesellschaft und bleibt damit hinter der gesetzlichen Maximalgröße von 50% zurück. Das Volumen des Genehmigten Kapitals 2025/I, das überhaupt für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgenutzt werden kann, ist somit auf maximal 1.830.000,00 Euro (Genehmigtes Kapital 2025/I) beschränkt.

Bei Abwägung all dieser Umstände kann der Bezugsrechtsausschluss in den vorgesehenen Grenzen geeignet, erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten sein.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Fall sorgfältig prüfen und abwägen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I und gegebenenfalls der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird der jeweils nächstfolgenden Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I berichten.

III. Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG sind Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern. Die Angaben erläutern zusammenfassend und ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit einige der aus Sicht der Gesellschaft wesentlichen Teilnahmebedingungen.

1. Teilnahme- und stimmberechtigte Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 4.800.000 Euro ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 4.800.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung dementsprechend 4.800.000. Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

2. Anmeldung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich nach § 7 Abs. 6 der Satzung unserer Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Berechtigung wird durch einen vom depotführenden Institut erstellten Nachweis über den Anteilsbesitz am Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also dem Geschäftsschluss des 26. Juni 2025, 24.00 Uhr (MESZ), nachgewiesen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis erfolgen schriftlich oder in Textform (§ 126 b) BGB) in deutscher oder englischer Sprache und müssen der Gesellschaft unter der genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, mithin am 11. Juli 2025 (bis 24.00 Uhr MESZ), zugehen.

Bitte melden Sie sich unter folgender Adresse zur Hauptversammlung an und übermitteln an diese Adresse den Nachweis des Anteilsbesitzes:

UBJ. GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Fax: +49 (0) 40 / 6378 5423
E-Mail: hv@ubj.de

3. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden und den Berechtigungsnachweis erbringen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern keine Vollmacht nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen, oder sonstige geschäftsmäßig Handelnde) erteilt wird. Bevollmächtigungen nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen, oder sonstige geschäftsmäßig Handelnde) können abweichenden Regelungen unterliegen.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Gesellschaft an folgende Kontaktdaten übermittelt werden:

DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG
Nimrodstr. 23
13469 Berlin
Fax: 030 / 555 79 26 - 2
E-Mail: info@defama.de

Weitere Unterlagen und Informationen zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes zugesandt wird.

Die Gesellschaft wird in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter benennen. Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter finden die Aktionäre ebenfalls in den ihnen übersandten Unterlagen.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Etwaige Anträge und Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG übersenden Sie bitte an folgende Adresse:

DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG
Nimrodstr. 23
13469 Berlin
Fax: 030 / 555 79 26 - 2
E-Mail: info@defama.de

Etwaige Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre eventuelle Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht werden, wenn der Aktionär diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft an die genannte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Zugänglich zu machende Anträge werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.defama.de/investoren/hauptversammlung> veröffentlicht werden.

5. Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung für alle Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit in voller Länge live im Internet unter der Internetadresse <https://www.defama.de/investoren/hauptversammlung> und dem weiterführenden Link „Livestream Hauptversammlung 2025“ zu übertragen. Die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet ermöglicht dabei keine Teilnahme an der Hauptversammlung. **Eine Teilnahme im aktienrechtlichen Sinne sowie die Ausübung von Aktionärsrechten ist nur durch eine Teilnahme vor Ort möglich.** Die Gesellschaft bietet jedoch an, dass weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft das Stimmrecht für angemeldete Aktionäre ausüben. Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter finden die Aktionäre in den ihnen übersandten Unterlagen. Aus organisatorischen Gründen ist eine Bevollmächtigung und Weisungserteilung nur bis zum 17. Juli 2025, 24.00 Uhr, möglich.

Weiterhin bietet die Gesellschaft an, vorab eingereichte Fragen nach Möglichkeit auf der Hauptversammlung zu verlesen und zu beantworten, sowie – sofern technisch möglich – Aktionären, welche die Hauptversammlung im Livestream verfolgen, die Gelegenheit zu geben, als Gast Fragen zu stellen. Soweit Sie Fragen vorab senden wollen, senden Sie diese bitte unter dem Betreff „Fragen Hauptversammlung“ an info@defama.de. Priorität haben jedoch in jedem Fall die Fragen und Redebeiträge, die von den Teilnehmern der Hauptversammlung vor Ort gestellt werden. Der Vorstand behält sich ausdrücklich vor, vorab eingereichte Fragen nicht zu beantworten oder Aktionären, welche die Hauptversammlung im Internet verfolgen, nicht die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Wortbeiträge sowie die Beantwortung von Fragen besteht innerhalb der aktienrechtlichen Grenzen nur, wenn Aktionäre vor Ort an der Hauptversammlung teilnehmen.

Die Gesellschaft behält sich vor, eine Aufzeichnung der Übertragung ganz oder teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in den Livestream kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung und der Verfügbarkeit des Livestreams übernehmen.

Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz-, Sicherheits- oder technische Erwägungen erfordern, muss sich die Gesellschaft vorbehalten, die Liveübertragung der Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

6. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre, etwaiger Aktionärsvertreter und Gäste. Diese Daten umfassen insbesondere den Namen, den Wohnort bzw. die Anschrift, eine etwaige E-Mail-Adresse, den jeweiligen Aktienbestand, die Eintrittskartennummer und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten. Ggf. kommen auch weitere personenbezogene Daten in Betracht. Bei Wortbeiträgen auf der Hauptversammlung umfasst dies auch das (Video-)Bildnis des Aktionärs, seine Stimme und Stellungnahme. Die Verarbeitung personenbezogener Daten geschieht, um es Aktionären, ihren Bevollmächtigten oder der interessierten Öffentlichkeit zu ermöglichen, die Hauptversammlung zu verfolgen. Vor der Abgabe von Wortbeiträgen haben Aktionäre die Möglichkeit, einer Übertragung ihres Wortbeitrages in den Livestream zu widersprechen.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Der Zweck der Datenverarbeitung ist es, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung, sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister sind verpflichtet, diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft zu verarbeiten. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnahmeverzeichnis. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht. Dies wird in der Regel spätestens drei Jahre nach der Hauptversammlung der Fall sein. Im Einzelfall kann es jedoch aufgrund gesetzlicher Nachweis- und Aufbewahrungsfristen auch zu einer längeren Speicherung kommen.

Sie haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Lösungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III DSGVO. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu. Die für die Gesellschaft zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61
10555 Berlin

Bei Anmerkungen und Rückfragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktdaten:

DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG
- Datenschutz -
Nimrodstr. 23
13469 Berlin
Fax: 030 / 555 79 26 - 2
E-Mail: info@defama.de

Berlin, Juni 2025

DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG
Der Vorstand